

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 20. März 2009 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im vorliegenden „Dossier Alice Lilli Rona“ angeführten Objekte, nämlich folgende zwei Druckschriften

- Georges Gillard, *Le livre de la femme et de l' amour*, Paris, o.J., Sig. 227786 B
- Lilly Steiner, *Seize attitudes de Toscanini*, Paris 1935, Sig. 738696 D.M.

aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Rechtsnachfolger nach Alice Lilli Rona zu übereignen.

## **BEGRÜNDUNG**

Dem Beirat liegt das oben erwähnte Dossier der Kommission für Provenienzforschung, von dessen Vollständigkeit und Richtigkeit ausgegangen wird, vor. Daraus ergibt sich der folgende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Frau Alice Lilli Rona, die offenbar die bevorstehende Verfolgung durch die NS-Machthabern voraussah, verließ Österreich mit ihren beiden Töchtern am 27. Februar 1938. Aufgrund der frühen Emigration liegt keine Vermögensanmeldung vor, jedoch ist aus den Aktenbeständen der Nachkriegszeit auf eine bedeutende Kunstsammlung zu schließen. Zur Vorbereitung ihrer Flucht hatte sie die Spedition Schenker mit der Verwahrung ihres beweglichen Vermögens beauftragt. Zumindest ein Teil dieses Umzugsgutes gelangte jedoch im Auftrag der Vugesta im Dorotheum zur Versteigerung.

Im Zuge der Generalautopsie der Österreichischen Nationalbibliothek wurden die beiden gegenständlichen Druckschriften aufgefunden, die aufgrund eines Eigentumsvermerks bzw. einer Widmung eindeutig Frau Alice Lilli Rona zuzuordnen sind. Das Buch: *Lilly Steiner, Seize attitudes de Toscanini* wurde im Jahr 1943 mit der Provenienzangabe „P(olizei) 1943“ einsigniert. Diese Signatur weist eindeutig auf eine Entziehung durch die Gestapo hin. Das zweite Buch: *Georges Gillard, Le livre de la femme et de l' amour* wurde unter der

Provenienzzangabe „Altbestand 1946“ insigniert. Diese Provenienzzangabe verweist auf Druckschriften, die von etwa 1900 bis 1946 zwar übernommen, jedoch erst nach 1946 inventarisiert wurden. Dieser Bestand umfasst auch durch die nationalsozialistischen Machthaber entzogene Druckschriften.

Der Beirat hat erwogen:

Frau Alice Lilli Rona ist – ungeachtet ihrer Flucht vor dem sogenannten „Anschluss“ – nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen (z.B. Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission, IV., S. 9, E 2c zu § 2 Abs. 1).

Der Beirat nimmt die Entziehung beider Bücher aus dem Eigentum von Frau Alice Lilli Rona durch die Gestapo als erwiesen an: In einem Fall ist sie durch die Provenienzzangabe „P(olizei) 1943“ belegt, im anderen Fall steht die Entziehung durch die Zugehörigkeit zum „Altbestand 1946“ und die dokumentierte Praxis umfassender Ablieferungen von Büchern verfolgter Personen an die Nationalbibliothek mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber ist eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 (Empfehlung des Beirates vom 27. Jänner 2004, Hans Fischl).

Da somit der Tatbestand des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, war der Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger nach Alice Lilli Rona zu empfehlen.

Wien, 20. März 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Mag. Christoph Hatschek

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.Doiz. Dr. Bertrand Perz